

## **Richtlinie des Flecken Aerzen für Ermäßigungen der Hundesteuer aus sozialen Gründen gemäß § 5 Abs 2 c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen**

Der Rat des Flecken Aerzen hat nachfolgende Richtlinie zur näheren Ausgestaltung der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 26/09/2024 beschlossen:

### **1. Ermäßigung der Hundesteuer**

(1) Eine Ermäßigung von 100 % der Hundesteuer aus sozialen Gründen nach §5 Abs. 2 Nr.c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen ist – soweit die sozialen Gründe nachgewiesen wurden – auszusprechen, wenn das Einkommen eines Hundehalters das Einkommen vergleichbarer Bezieher von Sozialhilfe/Grundsicherung nach SGB XII bzw. Bürgergeld nicht überschreitet.

(2) Eine Ermäßigung von 50 % der Hundesteuer aus sozialen Gründen nach §5 Abs. 2 Nr.c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen ist – soweit die sozialen Gründe nachgewiesen wurden – auszusprechen, wenn das Einkommen eines Hundehalters das Einkommen vergleichbarer Bezieher von Sozialhilfe/Grundsicherung nach SGB XII bzw. Bürgergeld um nicht mehr als 10 % überschreitet.

### **2. Dauer der Ermäßigung**

Die Ermäßigung beginnt frühestens entsprechend § 5 Abs 3 der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen mit Eingang des Antrages auf Ermäßigung. Die Ermäßigung wird höchstens für drei Jahre gewährt, danach ist sie ggf. unter Beibringung aktueller Unterlagen neu zu beantragen.

### **3. Ausschluss**

Bezieher höherer Einkommen als unter 2. aufgeführt erhalten keine Ermäßigung aus sozialen Gründen nach §5 Abs. 2 Nr. c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen.

Eine Ermäßigung für das Halten von mehr als einem Hund oder für das Halten eines gefährlichen Hundes i.S. § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen aus sozialen Gründen ist ausgeschlossen.

### **4. In-Kraft-treten**

Diese Richtlinie ist ab dem 01.10.2024 anzuwenden.

Aerzen, den 27.09. 2024

gez. Wittrock  
(Wittrock, Bürgermeister )